

## 625 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (584 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden.**

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 20. und 25. Mai d. J. behandelt.

Im allgemeinen sei folgendes bemerkt: Die mit der Regierungsvorlage verfolgten Ziele sind in den sehr erschöpfenden Erläuternden Bemerkungen auseinandergesetzt. Daraus ergibt sich insbesondere, daß die Regierungsvorlage nicht eine grundlegende Verfassungsreform in Beziehung auf die Stellung des Rechnungshofes im Gesamtgefüge der bundesstaatlichen Verfassung, wie sie im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 festgelegt ist, beabsichtigt. Der Hauptzweck der Vorlage ist, technische Verbesserungen, die sich aus der Fortentwicklung der Rechnungskontrolle und den Erfahrungen ergeben haben, verfassungsgesetzlich zu verankern. Der Ausschuß hat sich deshalb bei seinen Beratungen darauf beschränkt, an der Regierungsvorlage nur jene Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die dieses letztere Ziel noch schärfer zum Ausdruck bringen.

Im einzelnen sei zu dem vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Änderungen an der Regierungsvorlage, beziehungsweise zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage folgendes bemerkt:

### Zu Artikel 121, Abs. (1):

Diese Bestimmung enthält ein Programm der Rechnungskontrolle, das in den folgenden Bestimmungen der Vorlage seine nähere Ausführung erfährt. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Prüfung der Gemeindegebarung. Inwieweit Gemeinden der Pflichtprüfung durch den Rechnungshof unterliegen, ist in Artikel 127 a eingehend festgelegt. Die in der gleichen Gesetzesstelle erwähnten Gemeindeverbände sind mit den in § 3, Abs. (2) des Finanz-Verfassungsgesetzes

1948, B. G. Bl. Nr. 45, erwähnten Gemeindeverbänden rechtlich gleich. Es sind darunter Gebietskörperschaften zu verstehen, die derzeit mit bestimmten Selbstverwaltungsaufgaben ausgestattet sind und nur insoweit bestehen, als sie für bestimmte Verwaltungsaufgaben in besonderen Verwaltungsvorschriften eingerichtet sind. (Vergleiche zum Beispiel Fürsorgeverbände, Straßenkonkurrenzen u. dgl.) Die allgemeine Ermächtigung im Artikel 121, Abs. (1), wonach durch einfaches Gesetz bestimmte Rechtsträger der Kontrolle durch den Rechnungshof unterworfen werden können, ermöglicht es, künftighin über den Rahmen der derzeit geltenden Gesetze hinaus weitere Rechtsträger, beispielsweise die zur Vertretung bei Berufs- und Wirtschaftsinteressen gebildeten Kammern sowie die Wirtschaftsverbände der staatlichen Gebarungskontrolle zu unterstellen.

### Zu Artikel 122, Abs. (5):

Allgemeine Vertretungskörperschaften im Sinne der Gesetzesstelle sind nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage der Nationalrat, der Bundesrat, die Landtage und Gemeinderäte.

### Zu Artikel 125, Abs. (2):

Wenn bestimmt wird, daß der Präsident des Rechnungshofes die Hilfskräfte des Rechnungshofes ernannt, so handelt es sich zwar um ein vom Ernennungsrecht des Bundespräsidenten delegiertes Recht des Präsidenten des Rechnungshofes, für dessen Handhabung er aber im Rahmen seiner allgemeinen Verantwortlichkeit gegenüber dem Nationalrat diesem gegenüber die Verantwortung trägt.

### Zu Artikel 126:

Die dem Rechnungshof zugefallene Aufgabe der Prüfung der verstaatlichten Unternehmungen, die in hervorragendster Weise in den Wirtschaftsprozess eingeschaltet sind, machte es, um eine unbeeinflusste Kontrolle sicherzustellen, erforderlich, den mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitgliedern des Rechnungshofes die Beteiligung an der Führung und Lenkung von auf Gewinn ge-

richteten Unternehmungen und damit die Einschaltung in den Wirtschaftsprozeß zu untersagen. Diesen Absichten des Ausschusses trägt die Neufassung der Bestimmung des Artikels 126 Rechnung.

#### Zu Artikel 126 a:

Es ist festzustellen, daß die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister oder einer Landesregierung nicht nur für den Fall gegeben ist, daß Meinungsverschiedenheiten allgemeiner Art entstehen, sondern auch dann, wenn ein Einzelfall Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten bildet. Das vom Verfassungsgerichtshof einzuhaltende Verfahren ist durch eine Verordnung der Bundesregierung vom 26. Februar 1926, B. G. Bl. Nr. 161, bestimmt, die allgemein für derartige Fälle zu gelten hat.

#### Zu Artikel 126 d, Abs. (1):

Durch die Einsetzung des Termins im ersten Satz soll sichergestellt werden, daß der Tätigkeitsbericht jedenfalls im Zeitpunkt der Budgetberatung des Nationalrates vorliegt. Nach der bisherigen praktischen Übung hat allerdings der Rechnungshof den Tätigkeitsbericht immer schon vor Ablauf der ersten Jahreshälfte dem Nationalrat vorgelegt.

Da der Rechnungshof die Ergebnisse der einzelnen Einschauhandlungen bereits während des Jahres den geprüften Stellen und den zuständigen Bundesministerien zur Stellungnahme mitteilt, besteht nach Ansicht des Ausschusses kein zwingendes Bedürfnis, daß der Tätigkeitsbericht, der ja im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Einschauhandlungen ist, vor der Vorlage an den Nationalrat nochmals der Bundesregierung zur Stellungnahme mitgeteilt wird. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes erst gleichzeitig mit der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Die Bundesregierung ist in der Lage, anlässlich der Behandlung des Tätigkeitsberichtes im Nationalrat ihre Gegenbemerkungen vorzubringen und zu vertreten.

#### Zu Artikel 127, Abs. (3):

Nach der Regierungsvorlage ist der Rechnungshof zur Prüfung von Unternehmungen, an denen außer dem Land ausschließlich eine oder mehrere andere Körperschaften beteiligt sind, nur dann berechtigt, wenn die finanzielle Beteiligung des Landes mehr als die Hälfte beträgt. Der Aus-

schuß hält es jedoch im Interesse des Zweckes der Rechnungskontrolle für richtig, dem Kontrollrecht des Rechnungshofes auch jene ausschließlich im Eigentum öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften stehenden Unternehmungen zu unterwerfen, in denen die Beteiligung des Landes weniger als die Hälfte beträgt.

#### Zu Artikel 127, Abs. (4):

Das laut Artikel 126 b, Abs. (3), für den Bereich des Bundes bestehende Prüfungsrecht gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften soll nach Ansicht des Verfassungsausschusses auch für jene Fälle gelten, in denen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Mittel eines Landes oder einer Gemeinde über 20.000 Einwohnern zur Verfügung gestellt werden.

#### Zu Artikel 127 a, Abs. (2):

Die in Artikel 127 a, Abs. (2), vom Ausschuß vorgenommene Änderung stellt sicher, daß die zur Aufsicht über die Gemeinden berufene Geschäftsabteilung eines Amtes der Landesregierung von der Vorlage der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden rechtzeitig erfährt.

#### Zu Artikel 127 a, Abs. (3):

Die zu Artikel 127, Abs. (3), der Regierungsvorlage vorgeschlagene Ausdehnung der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes bei Unternehmungen, die ausschließlich im Eigentum mehrerer öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen, erweist sich auch im Bereich der Gemeinden als notwendig.

#### Zu Artikel 127 a, Abs. (4):

Hier gilt das zu Artikel 127, Abs. (4), Gesagte.

An der Debatte im Verfassungsausschuß beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Margaretha, Ludwig, Grubhofer, Hilde Kroneš, Eibegger, Mark, Dr. Tschaddek, ferner der Präsident des Rechnungshofes Dr. Schlegel sowie Sektionschef Dr. Seidl vom Rechnungshof, Sektionsrat Dr. Loebenstein vom Bundeskanzleramt und Sektionsrat Dr. Heilingsetzer vom Bundesministerium für Finanzen.

Der Verfassungsausschuß stellt auf Grund der Vorberatung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

(Wien, am 3. Juni 1948.)

Geißlinger,  
Berichterstatte.

Scharf,  
Obmann.

**Bundesverfassungsgesetz vom 1948, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das fünfte Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 „Rechnungskontrolle des Bundes“ wird abgeändert und hat zu lauten:

**„Fünftes Hauptstück.**

**Rechnungs- und Gebarungskontrolle.**

**Artikel 121.** (1) Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen.

(2) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor.

(3) Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

**Artikel 122.** (1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung als Organ des betreffenden Landtages tätig.

(2) Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den sonst erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(5) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied

der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

**Artikel 123.** (1) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.

(2) Er kann durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden.

**Artikel 124.** (1) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Artikels 123, Absatz 1.

**Artikel 125.** (1) Den Vizepräsidenten sowie die übrigen Beamten des Rechnungshofes ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernannt der Präsident des Rechnungshofes.

**Artikel 126.** Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

**Artikel 126 a.** Entstehen zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister oder einer Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Anrufung durch die Bundes(Landes)regierung oder den Rechnungshof der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung. Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

**Artikel 126 b.** (1) Der Rechnungshof hat die gesamte Staatswirtschaft des Bundes, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten

zu überprüfen die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind.

(2) Der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt weiter die Gebarung von Unternehmungen, die der Bund allein betreibt oder an denen der Bund finanziell beteiligt ist. Überprüft der Rechnungshof die Gebarung einer solchen Unternehmung, so kann er auch die Gebarung von Unternehmungen überprüfen, an denen diese Unternehmung finanziell beteiligt ist. Einer finanziellen Beteiligung ist die treuhändige Verwaltung von Bundesvermögen, die Übernahme der Ertrags- oder Ausfallhaftung für eine Unternehmung, die Gewährung eines zur Führung einer Unternehmung notwendigen Darlehens aus Bundesmitteln oder die Zuwendung einer demselben Zwecke dienenden Beihilfe aus Bundesmitteln gleichzuhalten.

(3) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes zu überprüfen.

(4) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(5) Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

**Artikel 126 c.** Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der Träger der Sozialversicherung zu überprüfen.

**Artikel 126 d.** (1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit jährlich spätestens bis zur ersten Sitzung der Herbsttagung Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Der Jahrestätigkeitsbericht des Rechnungshofes ist nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen.

(2) Für die Verhandlung der Berichte des Rechnungshofes wird im Nationalrat ein ständiger Ausschuss eingesetzt. Bei der Einsetzung ist der Grundsatz der Verhältniswahl einzuhalten. Der Ausschuss hat die Verhandlung jedes Berichtes binnen sechs Wochen durchzuführen. Dann erstattet er dem Nationalrat Bericht.

**Artikel 127.** (1) Der Rechnungshof hat die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen,

die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen eines Landes bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper.

(2) Die Landesregierungen haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof zu übermitteln.

(3) Unternehmungen, die ein Land allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einem Land zustehen, unterliegen der Überprüfung wie die übrige Gebarung des Landes. Dies gilt auch für Unternehmungen, an denen außer einem Land ausschließlich öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften finanziell beteiligt sind. Andere Unternehmungen, an denen das Land finanziell beteiligt ist, überprüft der Rechnungshof nur auf begründetes Ersuchen der Landesregierung. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Artikel 126 b, Absatz 2, sinngemäß.

(4) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Landes zu überprüfen.

(5) Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof der Landesregierung zur Vorlage an den Landtag und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mitzuteilen, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Die Landesregierung hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat den an den Landtag erstatteten Bericht samt einer allfälligen Äußerung der Landesregierung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(7) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen einer Landesregierung in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

**Artikel 127 a.** (1) Der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Ge-

meinde bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

(2) Die Bürgermeister haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof und gleichzeitig der Landesregierung zu übermitteln.

(3) Unternehmungen, die eine Gemeinde allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einer solchen Gemeinde zustehen, unterliegen der Überprüfung des Rechnungshofes wie die übrige Gebarung der Gemeinde. Dies gilt, sofern nicht ohnedies die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes gemäß Artikel 127, Absatz 3, Satz 2, gegeben ist, auch für Unternehmungen, an denen außer einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ausschließlich öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften finanziell beteiligt sind. Andere Unternehmungen, an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist, überprüft der Rechnungshof nur auf begründetes Ersuchen der Landesregierung. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Artikel 126 b, Absatz 2, sinngemäß.

(4) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern zu überprüfen.

(5) Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof dem Bürgermeister zur Vorlage

an den Gemeinderat und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mitzuteilen, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Rechnungshof das Prüfungsergebnis samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung der Landesregierung, die die Vorlage dem Landtag mitteilt. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung auch der Bundesregierung mitzuteilen.

(7) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung auch die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern fallweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung der Landesregierung mitzuteilen. Die Absätze 1 und 3 dieses Artikels finden Anwendung.

(8) Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.

**Artikel 128.** Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.“

## **Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.